

### **Merkblatt zu Ziffer 4.6 (Investitionsförderung)**

der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen vom 30.10.2008 (EFRE) in der jeweils gültigen Fassung

Im Rahmen der o. g. EFRE-Richtlinie ist die Förderung von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich möglich, sofern sie den Bereichen

- High Definition (HD) und digitales Kino
- Entwicklung von Computerspielen
- Computer-Animation
- Konvergenz der Medien – Informationstechnologien der Zukunft oder
- Filmkultur

dienen und die jeweilige Maßnahme

- innovativ in Bezug auf die Region ist,
- zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers beiträgt,
- die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel hat
- und der nachhaltigen Entwicklung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen dient.

Dabei nimmt die o. g. EFRE-Richtlinie neben der „De-minimis“ Verordnung ((EG) Nr. 1998/2006) und der europäischen Gruppenfreistellungsverordnung ((EG) Nr. 1998/2006) die Richtlinie der nordmedia in Bezug.

### **Für beantragte Maßnahmen nach Ziffer 4.6 der EFRE-Richtlinie gilt:**

#### **Höchstgrenzen gem. De-minimis bzw. Gruppenfreistellungserklärung**

Bei Investitionsmaßnahmen (Nr. 4.6), deren beantragte Summe oder die Kumulierung mehrerer beantragter Zuwendungen (Förderungen) unter € 200.000,00 liegt, wird die EFRE-Förderung unter Anwendung der Verordnung über „De-minimis“-Beihilfen nach den Förderbedingungen aus der nordmedia-Richtlinie vergeben. In diesem Fall liegt die **Förderintensität von Investitionsmaßnahmen bei 50%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Maßnahmen deren beantragte Summe oder die Kumulierung mehrerer beantragter Förderungen oberhalb von € 200.000,00 liegt, gilt die europäische Gruppenfreistellungsverordnung und die die Summe der beantragten und aller weiteren Zuwendungen (**Förderintensität**) darf für kleine Unternehmen **20%**, für mittlere Unternehmen **10%** der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten (vgl. Nr. 4.6 der EFRE-Richtlinie).

#### **Vergabe**

Die Förderung aus dem EFRE unterliegt dem nationalen **Vergaberecht**.

Soweit einzelne Aufträge mit einem Volumen von über 15.000,00 € vergeben werden und die Finanzierung mehr als 25.000,00 € kumulierte Fördermittel unterschiedlicher Quellen enthält, sind dazu grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die eingeholten Angebote und ein Vergabevermerk (Dokumentation der Auswahl) sind der nordmedia im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

---

1 Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia Fonds GmbH (nordmedia) in ihrer jeweils gültigen Fassung

<sup>2</sup> (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



nordmedia  


### **Zweckbindung**

Die mit Hilfe der gewährten Förderung angeschafften oder zur Erfüllung des Zuwendungszwecks hergestellte Gegenstände unterliegen einer **Zweckbindungsfrist von 60 Monaten** gerechnet ab Abschluss des Fördervertrags. Sie sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und ggf. branchenüblich zu versichern. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid bzw. Fördervertrag festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer € 410,00 übersteigt, zu inventarisieren.